

Geschäftsordnung der Karnevalsgesellschaft ZiBoMo Wolbeck e.V.

Sitz: Münster-Wolbeck

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Geschäftsverteilung des geschäftsführenden Vorstandes
- § 3 Aufgaben der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes
- § 4 Aufgaben des Festausschusses
- § 5 Aufgaben des Fachausschusses “ ZiBoMo - Museum “
- § 6 Aufgaben der Garde
- § 7 Hippensenat
- § 8 Sitzungskomitee
- § 9 Kleidung
- § 10 Schlussbestimmung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Geschäftsleitung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Die Geschäftsführung ist nach ordentlichen kaufmännischen Grundsätzen zu handhaben. Vorstandsmitglieder, die gegen Satzung und Geschäftsordnung verstoßen, haften dem Verein für den daraus entstandenen Schaden.
- (3) Rechtsgeschäfte, insbesondere Verträge sind vom geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB zu beschließen und entsprechend § 8 Abs. 3 der Satzung zu unterzeichnen. Generelle Alleinvertretung der ZiBoMo ist unzulässig.
- (4) Entscheidungen, die keinen Aufschub gestatten, kann jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in seinem Aufgabenbereich allein treffen; es hat jedoch die übrigen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten
- (5) Interne Erörterungen und Beschlüsse des Vorstandes, die ausdrücklich entsprechend bezeichnet sind, dürfen nicht weitergegeben werden.

(6) Alle im Vorfeld oder nachfolgend aufgeführten Amtsbezeichnungen sind grundsätzlich geschlechtsneutral in Abhängigkeit von der jeweils gewählten Person zu betrachten (z.B. Präsident/in, Hippenmajor/-in).

§2 Geschäftsverteilung des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Präsident vertritt die Gesellschaft außer gerichtlich (gerichtliche Vertretung § 8 Abs. 3 der Satzung). Er leitet Versammlungen, Veranstaltungen und Vorstandssitzungen und beaufsichtigt die Geschäftsführung. Durch die Aufsichtspflicht trägt der Präsident die Gesamtverantwortung der Gesellschaft. Der Präsident ist in Absprache mit dem Geschäftsführer zum Verfügen von Beträgen bis zu 500,00 € nach pflichtgemäßen Ermessen berechtigt.
- (2) Der Geschäftsführer führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus, soweit dies nicht im Einzelfall einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übertragen ist. Er trägt insbesondere Verantwortung für die Koordination der Geschäftsführung, für Vertragsvorbereitung, -abschluss und -durchführung sowie in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit. Er ist gemeinsam mit dem Präsidenten verantwortlich für die Organisation und die Zusammenstellung der Festveranstaltungen. Der Geschäftsführer ist gemeinsam mit dem Präsidenten zur Verfügung von Beträgen bis zu 500,00 € nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt.
- (3) Der Schatzmeister erledigt die Kassengeschäfte. Er überwacht das Beitragsaufkommen und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Ausgaben dürfen nur im Rahmen der vom geschäftsführenden Vorstand gefassten Beschlüsse geleistet werden. Belege, die einen Betrag von 1.000,00 € übersteigen, sind von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gegenzuzeichnen. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausnahmen von Satz 3 beschließen
- (4) Einnahmen von mehr als 100,00 € führt der Schatzmeister unverzüglich dem Bankkonto des Vereins zu; hierbei berücksichtigt er vorher erkennbare Ausgaben. Ihm werden bei Veranstaltungen zur Kontrolle und Hilfe an der Kasse durch den Festausschuss und zur Beitragskassierung durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes Helfer beigegeben.
- (5) Der Schatzmeister gibt der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht über das letzte Geschäftsjahr. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erteilt er auf Anfrage Auskunft über den Stand der Finanz- und Vermögensverhältnisse. Verfügungsberechtigt über die Bankkonten der Gesellschaft ist der Schatzmeister gemeinsam mit einem der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (6) Der Schriftführer erledigt den allgemeinen Schriftverkehr einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit im Benehmen mit dem Geschäftsführer. Er führt das Mitgliederverzeichnis und erstellt die Protokolle von Versammlungen und Vorstandssitzungen. Die Festschrift stellt er im Benehmen mit dem Festausschuss zusammen.
- (7) Der Leiter Festausschuss ist verantwortlich für die dem Festausschuss nach § 4 der Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben. Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen.
- (8) Der Gardehauptmann ist verantwortlich für die der Garde nach § 6 der Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben. Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen.

(9) Die Funktionsträger werden durch ihre jeweiligen Vertreter unterstützt.

§ 3 Aufgaben der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes

- (1) Der Chronist hat die Aufgabe, die Chronik der Gesellschaft in Wort und Bild zu erstellen und fortlaufend zu ergänzen. Er ist bei der Erstellung der Festschrift zu beteiligen. Der Chronist hat der Generalversammlung die wesentlichen Ereignisse der vorherigen Session in geeigneter Form zu vermitteln.
- (2) Die Beisitzer sind freie Leute für vom geschäftsführenden Vorstand festgelegte Sonderaufgaben.
- (3) Der Hippenmajor hat die Aufgabe, die ZiBoMo bei allen vom geschäftsführenden Vorstand festgelegten Anlässen und Veranstaltungen zu repräsentieren.
- (4) Kleidung: grauer Zylinder, blau-gelbe Fliege und blau-gelber Umhang, Hippenmajors-Stab, weiße Handschuhe, im Übrigen schwarzer (dunkler) Anzug und weißes Hemd. Der Hippenmajor ist verpflichtet, sich um die Gestaltung eines Festwagens einschließlich Wurfmaterial für die Festumzüge in Wolbeck und Münster zu bemühen, wobei das Untergestell nebst Aufbau des Festwagens von der ZiBoMo kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

Der Hippenmajor

- a) unterstützt das Ausschmücken des Festzeltes;
- b) übernimmt die Gestaltung und den Erwerb von Orden durch die ZiBoMo oder Dritte;
- c) richtet am Ziegenbocksmontag das ZiBoMo-Frühstück aus;
- d) besucht Kindergärten und Schulen (und nimmt am Festumzug der Kinder teil);
- e) besucht die Wagenbauer, die am großen Festumzug teilnehmen;
- f) wahrt die Tradition, seine Narren in den Wolbecker Gaststätten zu besuchen;
- g) versucht in seinen Narr- und Torheiten seinen Vorgänger ebenbürtig zu sein.

Der Hippenmajor trägt die in seinem Aufgabengebiet anfallenden Kosten bzw. sorgt dafür, dass dem Verein durch diese Maßnahmen keine finanziellen Belastungen entstehen, wobei ihm freigestellt ist, durch wen und auf welche Art diese Kosten getragen werden (z.B. Spenden, Sponsoring, Kostenübernahme). Für die Übernahme der Aufgaben im Sinne der satzungsmäßigen Traditionspflichten erhält der Hippenmajor ein einmaliges Entgelt in Höhe von 3.000,00 € Darüber hinausgehende Kosten, insbesondere die der Bewirtung, sind von ihm selber zu tragen.

Dem Jugendhippenmajor wird zum Ausgleich der in seinem Aufgabengebiet anfallenden Kosten ein Betrag in Höhe von 500,00 EUR zur Verfügung gestellt. Im übrigen gelten die vorstehenden Regelungen für den Jugendhippenmajor sinngemäß.

(5) Der Senatssprecher ist verantwortlich für die Aufgaben des Hippensenates nach § 7 der Geschäftsordnung. Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen.

(6) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sind verantwortlich für die Aufgaben ihrer Fachausschüsse. Die Aufgaben werden je nach Einzelobjekt vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Die Fachausschüsse können sich im Rahmen ihrer Aufgaben eine eigene Geschäftsverteilung geben.

§ 4 Aufgaben des Festausschusses

(1) Die wesentlichen Aufgaben des Festausschusses sind:

- a. Mitwirkung bei der Erstellung der Festschrift;
- b. Verantwortliche Verteilung der Festschrift unter Mitwirkung des Vorstandes, der Garde und dem Hippensenat;
- c. Schmücken des Dorfes mit Fahnen und Fähnchen einschließlich Abbau;
- d. Herrichtung, Ausstattung und Schmücken des Festzeltes einschließlich Abbau;
- e. Stellen von Kassierern für sämtliche Veranstaltungen;
- f. Betreuung der Gäste während der Veranstaltungen.
- g. Aufstellung des großen Festumzuges und Abwicklung des Festumzuges

(2) Stellen von Ordnern beim Kinder- und Festumzug.

(3) Im Rahmen der Ausrichtung des Umzugs und der Feste können dem Ausschuss im Einzelfall vom geschäftsführenden Vorstand weitere Aufgaben übertragen werden. Der Festausschuss kann sich im Rahmen seiner Aufgaben eine eigene Geschäftsverteilung geben.

§ 5 Aufgaben des Fachausschusses „ZiBoMo – Museum“

(1) die wesentlichen Aufgaben des Fachausschusses sind:

- Betrieb und Pflege des Museums einschließlich Führungen
- Gestaltung und Ausstattung der Vitrinen und Wände mit
- Gegenständen und Exponaten aus:
 - i. Karnevalsbrauchtum , z. B. Kostüme, Mützen, Orden usw.
 - ii. Aus Wolbecker Volksbrauchtum, z. B. des Heimatvereins und der Bruderschaften.
 - iii. Archivierung der Sessionsdokumentation.

(2) Im Rahmen der Karnevalsfeste und des Umzugs kann der geschäftsführende Vorstand dem Fachausschuss im Einzelfall zusätzliche Aufgaben übertragen.

(3) Die Gesellschaft verfolgt mit dem Betrieb des Museums keine gewerbliche oder eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Aufgaben der Garde

(1) Die Garde unterstützt den Hippenmajor in der Erfüllung seiner Repräsentationspflichten.

(2) Die Garde übernimmt auf eigene Kosten den Bau eines Festwagens.

(3) Die Garde stellt:

- a. möglichst einen Adjutanten des Hippenmajors, der für Kleidung, Orden und „geheimste“ Wünsche zuständig ist;
- b. den Mundschenk;
- c. den Herold, der Gäste im Festzelt zur Bühne und zurück begleitet.

(4) Die Garde ist verantwortlich für die Stellung, Ausbildung und Nachwuchsförderung der Tanzmariechen, womit für die Garde keine finanziellen Leistungen verbunden sind.

(5) Die Garde kann sich im Rahmen ihrer Aufgaben eine eigene Geschäftsverteilung geben.

§ 7 Hippenenat

(1) Dem Hippenenat obliegt in besonderer Weise die Förderung der Tradition des karnevalistischen Brauchtums in Wolbeck.

(2) Die Stellung eines eigenen Wagens ist Ehrenpflicht des Senats.

(3) Der Senat bemüht sich insbesondere auch um die Förderung des eigenen Nachwuchses.

(4) Der Senat kann sich im Rahmen seiner Aufgaben eine eigene Geschäftsverteilung geben.

§ 8 Sitzungskomitee

(1) Das Sitzungskomitee besteht aus

- dem Hippenmajor nebst Adjutanten
- dem Jugendhippenmajor nebst Adjutant
- der Garde
- den Tanzmariechen
- dem Conferencier
- dem geschäftsführenden Vorstand.

(2) Für die übrigen Mitglieder des Vorstandes einschließlich der Ehepartner sowie Ehepartner des Sitzungskomitees werden auf Wunsch zur Festveranstaltung vorne im Zelt gemeinsame Plätze reserviert.

§ 9 Kleidung

(1) Das Tragen der Karnevalskleidung ist nur den gewählten oder satzungsmäßigen Funktionsträgern im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung gestattet.

(2) Als Kleidung wird festgelegt:

(3) Für alle Funktionäre gilt der schwarze Anzug und das weiße Hemd als Grundausrüstung;

(4) Der Vorstand

- Blau - Gelbe Kappe mit ebensolcher Fliege und ZiBoMo-Emblem auf der Jacke

(5) Die Garde

- Blau -Gelbe Kappe mit ZiBoMo-Wappen, blau-gelber Fliege,
- Blaues Revers und ZiBoMo-Emblem auf der Jacke.

(6) Der Festausschuss

- Blau -Gelbe Kappe mit ZiBoMo-Wappen und linksseitigem gesticktem Schriftzug Festausschuß, blaugelbe Fliege,
- Gelbes Revers und ZiBoMo-Emblem auf der Jacke.

§10 Schlussbestimmungen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes (§8 Abs. 1 der Satzung) haben die Geschäftsordnung durch Unterschrift verbindlich anzuerkennen.

(2) Die Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 13. Mai 2013 in Kraft.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde heute vor der Mitgliederversammlung angenommen.

Münster-Wolbeck, den 13. Mai 2013

Rainer Mertens

Präsident

Michael Breuer

Geschäftsführer

Klaus Kramer

Schatzmeister